

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Golfclub Hoisdorf e.V. beabsichtigt in 22955 Hoisdorf, Hof Bornbek-Lunken (Gemarkung Hoisdorf, Flur 11. Flurstück 58/1) das Zutagefördern von Grundwasser zur Beregnung des Golfplatzes.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ welche einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Für die beantragte Zulassung war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der geplanten Grundwasserförderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 04.07.2024

Az.: 55.23.1035/000006
Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag
Gez. Flick

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344) geändert worden ist.